

631.1

Steuergesetz (Änderung; Berufskostenabzüge)

(vom 25. August 2003)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 17. September 2002,

beschliesst:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|------------------------------------|
| § 26. Als Berufskosten werden abgezogen: | 2. Unselbständige Erwerbstätigkeit |
| lit. a-c unverändert; | |
| d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten mit Einschluss der Wiedereinstiegskosten. | |
| Abs. 2 unverändert. | |

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:
Ernst Stocker Regula Thalmann

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 13. November 2003,

stellt fest:

Die Referendumsfrist für die Änderung des Steuergesetzes (Berufskostenabzüge) vom 25. August 2003 ist am 4. November 2003 unbenutzt abgelaufen.

Zürich, 24. November 2003

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Die Sekretärin:
Ernst Stocker Regula Thalmann